



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen in Bayern
- Verteiler Nr. 13 -

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
82a-U8772.3-2009/2-15

Telefon +49 (89) 9214-3172
Christian Schmidt
christian.schmidt@stmug.bayern.de

München
03.08.2010

Vollzug des Bodenschutzrechts; Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG)

Anlage:

- 1) Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes vom 23.07.10
(BayGVBl 2010; S. 318)
- 2) Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung (BayLT-Drs. 16/4442)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.08.10 ist das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes vom 23.07.10 (BayGVBl S. 318) in Kraft getreten. Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im bayerischen Bodenschutzrecht.

Zur Anpassung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes an die Erfordernisse der EU-Dienstleistungsrichtlinie werden die zur Zulassung besonders qualifizierter Bodenschutz-Sachverständiger und -Untersuchungsstellen geltenden Regelungen geändert. Insbesondere sieht das Gesetz die Einführung einer Genehmigungsfiktion

vor. Weil der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen ein sehr komplexes und zeitintensives Verfahren vorausgeht, wird für die Genehmigungsfiktion in Abweichung der dafür von Art. 42a BayVwVfG vorgesehenen dreimonatigen Regelfrist eine Frist von sechs Monaten festgelegt.

Des Weiteren ermöglicht das Bayerische Bodenschutzgesetz jetzt die Abwicklung des Verfahrens für die Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen über eine einheitliche Stelle. Ab dem 01.08.10 gelten Sachverständigen-Zulassungen anderer deutscher Länder und gleichwertige Zulassungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch in Bayern.

Daneben werden in Art. 3 BayBodSchG die Regelungen für die Eintragungen in das Atlas-tenkataster verdeutlicht und werden im Gesetz weitere Klarstellungen vorgenommen.

In der Anlage übersenden wir das im Bayerischen Gesetz - und Verordnungsblatt veröffentlichte Änderungsgesetz. Weiterhin fügen wir als Anlage 2) den vollständigen Gesetzentwurf einschließlich des Vorblatts und der Begründung bei (vgl. BayLT-Drs. 16/4442), der für die Auslegung nützlich sein kann.

Wir bitten, die Kreisverwaltungsbehörden auf die Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes hinzuweisen. Dieses Schreiben wird auch in das Informationssystem „LAURIS“ eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Kohler
Ministerialdirigent